



Gemeinde Hettenshausen

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hettenshausen**

## **(Kindergartengebührensatzung)**

**vom**

**02.08.2022**

Die Gemeinde Hettenshausen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalgesetzes (KAG - BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Geltungsbereich und Gebührenerhebung (Gebührenpflicht)**

(1) Diese Satzung gilt für den Kindergarten der Gemeinde Hettenshausen. Der Kindergarten wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hettenshausen betrieben.

(2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren nach dieser Satzung. Die Gemeinde Hettenshausen erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Bescheid an die Personenberechtigten, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

(1) Die Gebühren für die Betreuung (i.S. von § 5) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 sind in 12 Monatsbeträgen zu entrichten.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzung zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller

Höhe bis spätestens zum Fünfzehnten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Der Einzug erfolgt in der Regel per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

## **§ 5 Gebühren für die Benutzung (Gebührenmaßstab)**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren i. S. von § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt, da der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlicher nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die nach § 6 Abs. 1 anfallende Gebührenschuld für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

(3) Wird ein Kind während eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(4) Werden die gebuchten Zeiten mehrmals überschritten, so ist für diese Zusatzzeiten eine Überziehungsgebühr nach der Anlage 1 Nr. 4 dieser Satzung zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(5) Änderungen der Buchungszeiten können zum Ersten eines Monats schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende des Kalendermonats (§ 9 Abs. 5 Kindertageseinrichtungssatzung) beantragt werden. Für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten während eines Kindergartenjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 5 erhoben.

## **§ 6 Gebührensatz für die Benutzung**

(1) Grundlage für die Höhe der Gebühren sind die Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Tabelle in Anlage 1, Nrn. 1 bis 5 im Anhang zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. In den Benutzungsgebühren nach Nr. 1 und 2 der Anlage ist das Spiel- und Getränkegeld enthalten.

## **§ 7 Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern**

(1) Der Freistaat Bayern gewährt ab dem 01.04.2019 einen Beitragszuschuss in Höhe von 100,00 € je Kind ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt. Der für ein Kind gewährte Beitragszuschuss wird auf die Gebührenschuld nach § 6 angerechnet. Die Anrechnung des Beitragszuschusses kann nur auf die Gebühren nach Anlage 1 Nr. 1 erfolgen. Die Gebühren der Anlage 1 Nr. 2 bis 5 fallen weiterhin ohne Anrechnung an.

(2) Ergibt sich aufgrund der Buchungszeit und der dafür anfallenden Gebühren nach Anrechnung des Beitragszuschusses eine Differenz die zu einer Erstattung führen würde, verbleibt der überschießende Betrag aufgrund der Förderregelungen beim Träger.

(3) Ergibt sich aufgrund der Buchungszeit und der dafür anfallenden Gebühren nach Anrechnung des Beitragszuschusses eine Differenz, die zu einer Nachzahlung führt, ist nur der Differenzbetrag als Gebührenschuld zu entrichten.

## **§ 8 Tagesverpflegung**

(1) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die Höhe der Verpflegungskosten ergibt sich aus der Tabelle in Anlage 1, Nr. 3 im Anhang zu dieser Satzung.

(2) Die Essensgebühr entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abmeldung der Teilnahme nach Abs. 4 erfolgt.

(3) Das Mittagessen kann nur für einen ganzen Monat im Voraus bestellt werden.

(4) Abmeldungen von der Essensteilnahme sind nur für einen ganzen Monat möglich. Sie können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Kindergartenleitung spätestens bis zum 20. des Vormonats gemeldet werden, für den die Abmeldung gilt. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren sind bei regelmäßiger (ganzjähriger) Teilnahme am Mittagessen nur für die Monate Oktober bis Juli fällig.

(6) Für die Fälligkeit der Gebühren für die Tagesverpflegung gilt § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **§ 9 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 10 Auskunftspflichten**

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Hettenshausen für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 02.08.2019, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 28.04.2022 außer Kraft.

Hettenshausen, den 02.08.2022  
Gemeinde Hettenshausen

Wolfgang Hagl  
Erster Bürgermeister

# Anlage 1

zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Hettenshausen über die Benutzung des Kindergartens Hettenshausen

## Gebührenregelungen für die Benutzung des Kindergartens Hettenshausen

Ab **01.09.2022** werden folgende Gebühren festgesetzt:

### 1. Gebührenstaffel für über 3-jährige gem. § 3 Abs. 1

Buchungskategorie	monatliche Gebühr
4 Stunden	142,00 €
über 4 bis 5 Stunden	161,00 €
über 5 bis 6 Stunden	179,00 €
über 6 bis 7 Stunden	198,00 €
über 7 bis 8 Stunden	217,00 €
über 8 bis 9 Stunden	235,00 €

### 2. Gebührenstaffel für unter 3-jährige gem. § 3 Abs. 1

Buchungskategorie	monatliche Gebühr
über 3 bis 4 Stunden	207,00 €
über 4 bis 5 Stunden	242,00 €
über 5 bis 6 Stunden	277,00 €
über 6 bis 7 Stunden	312,00 €
über 7 bis 8 Stunden	347,00 €
über 8 bis 9 Stunden	382,00 €

### 3. Verpflegung gem. § 3 Abs. 2

Für das Mittagessen wird monatlich eine pauschale Gebühr erhoben. Die Pauschale für das Mittagessen wird für 10 Monate pro Kindergartenjahr – Oktober bis einschließlich Juli – erhoben.

Bei einer regelmäßigen Teilnahme an der Mittagsverpflegung (September bis August) werden pro Monat folgende Beträge als Pauschale festgelegt werden:

Mittagessen 1 x wöchentlich	12,00 €
Mittagessen 2 x wöchentlich	24,00 €
Mittagessen 3 x wöchentlich	36,00 €
Mittagessen 4 x wöchentlich	48,00 €
Mittagessen 5 x wöchentlich	60,00 €

Die Gebühr wird mit der Kindergartengebühr zu Beginn des Monats abgebucht. Bei einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung des Kindes über 2 Wochen erfolgt auf Antrag eine Erstattung der Essensgebühr für den übersteigenden Zeitraum.

### 4. Überziehungsgebühr gem. § 5 Abs. 4

Die Gebühr für das Überziehen der Buchungszeiten beträgt 20,00 € je Monat. Das Überziehen ist durch die Unterschrift der Personensorgeberechtigten beim pädagogischen Personal zu bestätigen.

### 5. Verwaltungsgebühr gem. § 5 Abs. 5

Die Gebühr für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten beträgt ab der zweiten Änderung jeweils 10,00 €.